

**Anordnung
über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile
bei Immissionsschäden
im Volks- und Genossenschaftswald**

vom 3. Oktober 1975

Auf der Grundlage der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) — nachfolgend Fünfte DVO zum Landeskultugesetz genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Immissionsschäden folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- Erfassung und den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile durch Immissionsschäden in den Wäldern der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Volkswald genannt) sowie in den Wäldern der LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen einschließlich solcher Wälder, die vom Rat des Kreises sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung übergeben wurden (nachfolgend Genossenschaftswald genannt);
- Verwendung der von den Emittenten übergebenen materiellen oder finanziellen Mittel zur Anpassung der forstwirtschaftlichen Produktion an die Immissionssituation.

§ 2

**Ermittlung und Nachweis der wirtschaftlichen Nachteile
(Mehraufwendungen und Ertragsausfälle)**

(1) Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile für das jeweilige Forstrevier sind die Bestände in Schadzonen einzustufen. Die Ermittlung, Überwachung und der Nachweis der Mehraufwendungen und Ertragsausfälle haben entsprechend dem Fachbeichstandard TGL 27 140 Forstschutz; Immissionsschäden unter Berücksichtigung der Wirtschaftsrichtlinien für rauchgeschädigte Waldbestände zu erfolgen.*

(2) Der VEB Forstprojektion Potsdam hat in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden die durch Anpassung an die Immissionssituation u. a. Maßnahmen verursachten Mehraufwendungen in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben fünfjährlich zu ermitteln und entsprechend Abs. 4 zu belegen. Diese Erhebung bildet die Grundlage für die Geltendmachung der Ansprüche an die Emittenten.

Mehraufwendungen für Anpassungsmaßnahmen sind*—

- Düngungsmaßnahmen zur Erhöhung der Vitalität der geschädigten bzw. gefährdeten Waldbestände, insbesondere zur Verbesserung des Benadelungszustandes und zur Verminderung der Absterbegeschwindigkeit;
- erhöhte Kosten bei Waldemuerungsmaßnahmen (Aufforstkosten für zusätzliche rauchschadensbedingte Kahlschläge, Abräumen nicht übernahmewürdiger Naturverjüngung, Anzucht und Anbau rauchresistenterer Baumarten);
- erhöhte Kosten bei der Kultur- und Jungbestandspflege (Eindämmung der sich einfindenden übernormalen Bodenvegetation, Erhaltung von Bestockungsdichten, die über den geltenden Normativen liegen);

* Wirtschaftsrichtlinien des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft für rauchgeschädigte Waldbestände für die WB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt vom 8. November 1973 und für die VV3 Forstwirtschaft Cottbus vom 30. November 1973. Diese Richtlinien gelten auch für alle anderen rauchgeschädigten Waldbestände der DDR.

- erhöhte Kosten für Forstschutzmaßnahmen (Vorbeugungs- und evtl. Bekämpfungsmaßnahmen gegenüber pflanzlichen und tierischen Forstschädlingen, Wildschutzmaßnahmen für Kulturen und Jungwüchse, Waldbrandprophylaxe).

Mehraufwendungen für sonstige Maßnahmen sind:

- erhöhte Kosten für Holzbereitstellung und Harzung (Kurzschäftigkeit, Bonitätsabfall, Sammelhieb, Vorbereitung der Bestände auf die Harzung);
- zusätzliche Aufwendungen bei den Forsteinrichtungsarbeiten (öjähriger Aufnahmeturnus, Ausarbeitung von wissenschaftlich begründeten Düngungsprojekten);
- erhebliche Mehrbelastung der Werk tätigen durch Staubablagerungen und hohen Trocknis anfall in diesen Wäldern.

(3) Die trotz durchgeführter Anpassungsmaßnahmen eingetretenen Ertragsausfälle sind im Rahmen des für diese Gebiete verkürzten Forsteinrichtungszyklus zu ermitteln. Eine Erstattung der Ertragsausfälle erfolgt nicht. Sie werden in der Holzvorratsberechnung der Forstwirtschaft als Grundlage für die Aktualisierung der Planungsunterlagen der Forsteinrichtung berücksichtigt. Die Ermittlung der Ertragsausfälle erfolgt nur in den Sonderbewirtschaftungsgebieten entsprechend den Wirtschaftsrichtlinien für rauchgeschädigte Waldbestände und nur in den Beständen ab Alter 40 Jahre.

(4) Im Sinne des § 13 Abs. 2 der Fünften DVO zum Landeskultugesetz erfolgt die Zahlung des Ausgleichs für Mehraufwendungen gemäß Abs. 2 in dem Umfang, wie die wirtschaftlichen Nachteile nicht gemäß § 13 Abs. 1 der Fünften DVO zum Landeskultugesetz durch die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft abgewendet werden können. Über die Durchführung langfristiger Anpassungsmaßnahmen sind gemäß § 13 Abs. 2 der Fünften DVO zum Landeskultugesetz zwischen den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes Verträge mit den Emittenten abzuschließen. In die Verträge sind Regelungen zum Nachweis der Mehraufwendungen, zur jährlichen Zahlung des Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile und zur Verwendung dieser Mittel aufzunehmen.

§ 3

**Eingang, Nachweisführung und Verwendung der für den
Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile (Mehraufwendungen)
gezahlten Mittel**

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe führen die erstatteten Mehraufwendungen ihrem Rohholzerzeugungsfonds* zu, weisen die Mittel gesondert nach und setzen sie entsprechend § 13 Abs. 1 der Fünften DVO zum Landeskultugesetz planmäßig zur Rekonstruktion der Wälder ein.

(2) Erstattete Mehraufwendungen für den Genossenschaftswald sind über ein Sonderbankkonto der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abzurechnen und zweckgebunden für die Rekonstruktion dieser Wälder entsprechend Abs. 1 zu verwenden.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 15/67 des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft vom 18. September 1967 — Ordnung über die Zuständigkeit und Durchführung von Gutachten bei Schaden durch Luftverunreinigung im Bereich der Forstwirtschaft — (unveröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1975

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuh r i g

* Fonds zur Finanzierung der Reproduktion der Waldbestände